

Die Sätze, die in dem echten Text nun folgen, bedeuten für uns, da sie Maurus Rost ausgeschieden hatte, neue Erkenntnis, und ihnen vor allen gilt meine Untersuchung. *'Primitus enim et hic rex videbatur antecessorum suorum avaritiam velle aemulari, qui ab utraque ecclesia hinc inde aliquo episcopo vel abbate defuncto maxima solebant lucra sectari, et si iam uni ecclesiae sempiterna essent stabilitate firmata, iam se amplius hoc commodo cariturum posterisque regibus non minima detrimenta relicturum dicebat'*. Wir müssen wieder zunächst eines feststellen. Beim Zehentstreit handelte es sich um die Frage, ob gewisse Kirchenzehenten in der Osnabrücker Diözese wie bisher im Besitze der Klöster Corvey und Herford verbleiben oder ob sie, den allgemeinen Grundsätzen über das Bezugsrecht und die Abführung der Kirchenzehenten entsprechend, fortan dem Bischof von Osnabrück zuerkannt werden sollten. Wie immer diese Entscheidung fiel, der königliche Fiskus war an ihr ganz unbeteiligt, er gab keinerlei eigene Ansprüche preis, es handelt sich in beiden Fällen lediglich um fremde Rechte und Bezüge¹. Der ganze Satz ist daher, wenn er auf die Zehentfrage bezogen werden soll, ganz und gar unverständlich und am sinnlosesten das *'uni ecclesiae'*; denn die Osnabrücker Kirche war nicht die erste, die den Vollbezug der kirchlichen Zehenten innerhalb ihres Sprengels begehrte, sondern so ziemlich die einzige, die ihn nicht besass.

Was hier wirklich gemeint war, ist bei der deutlichen Fassung der Stelle gar nicht zweifelhaft. Es gab nur

diocesis bona distraxerat, eo quod Goswinus episcopus ad declinandas in dioecesi saevientes turbas Fuldae, ubi professus erat, moraretur, sicque dioecesis conservationi non intenderet'. Dieser Satz ist mit Benutzung der gefälschten Urkunde Ludwigs d. D., Mühlbacher 1389 (1349), niedergeschrieben. Ich halte es aber für sehr fraglich, ob hier eine Interpolation des Maurus Rost und nicht vielmehr eine Lücke im neuen Text vorliegt. Denn dieser zeigt an späterer, von Maurus Rost nicht aufgenommener Stelle desselben Kapitels ebenfalls Kenntnis und Benutzung dieser Fälschung; Vita Bennonis: *'ecclesiamque illam tali mutilatione deformem'*, und M. 1389 (1349) *'informe et mutilum'*. 1) Bezeichnend ist, dass Lambert von Hersfeld bei seiner auch vor Lüge und freier Erfindung nicht zurückschreckenden Tendenz Heinrich IV. aus der Entscheidung des Thüringer Zehentstreites grosse materielle Vorteile schöpfen lässt. In Wahrheit handelte es sich hier so wenig um einen Gewinn, wie beim Osnabrücker Streit um einen Verlust des Königs. Lamberts Unterstellung hat schon Holder-Egger als in diesem Zusammenhang geradezu sinnlos zurückgewiesen (vgl. oben S. 78, N. 2).